



Prüfungsordnung für den Lehrgang für Ingenieure der Bauwerksprüfung im Hochbau

Stand 20.06.2021

§ 1

Diese Prüfungsordnung gilt für den „Lehrgang für Ingenieure der Bauwerksprüfung im Hochbau“ der Ingenieurakademie West gGmbH (im weiteren Ingenieurakademie West)

§ 2

- (1) Der Lehrgang umfasst eine mehrtägige Weiterbildung von Ingenieuren der Bauwerksprüfung bestehend aus verschiedenen Lehrveranstaltungen (vgl. Regel-Lehrgangsverlaufsplan [Anlage]) und einer Prüfung.
- (2) Inhalt und Aufbau des Lehrgangs enthält der Regel-Lehrgangsverlaufsplan.
- (3) Die Prüfung findet unmittelbar am Ende der Lehrveranstaltungen statt.

§ 3

Die Prüfung dient dem Nachweis, dass der Prüfungsteilnehmer auf der Grundlage einschlägiger Berufserfahrung sowie in Verbindung mit den durch Teilnahme am o.g. Weiterbildungslehrgang erworbenen Kenntnissen über die fachlichen Grundvoraussetzungen zur Durchführung von Bauwerksprüfungen im Hochbau verfügt.

§ 4

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Prüfung sind:

- a) ein abgeschlossenes Universitäts- oder Fachhochschulstudium des Bauingenieurwesens
- b) 5-jährige Berufserfahrung im Konstruktiven Ingenieurbau
- c) Anwesenheit an den Lehrveranstaltungen ohne Fehlzeiten, dokumentiert durch Unterschrift auf den Anwesenheitslisten.

§ 5

- (1) Die Anmeldung zum Lehrgang gilt als Anmeldung zur Prüfung, sofern die Voraussetzungen des § 4 a) und b) gegeben sind und der Anmeldende nicht ausdrücklich widerspricht. Dies wird von der Geschäftsstelle der Ingenieurakademie West bei der Anmeldung geprüft.
- (2) Die Prüfung wird vom Prüfungsausschuss abgenommen.
- (3) Die Prüfung findet in schriftlicher Form (Fragebogen) statt. Die Dauer beträgt 45 Minuten. Die Prüfungsgebiete orientieren sich an den gemäß § 4 a) und b) vorausgesetzten Erfahrungen und Inhalten der Lehrveranstaltungen. Es sind keine Hilfsmittel zugelassen.
- (4) Über die Prüfung und die Prüfungsergebnisse wird eine Niederschrift geführt. Die Niederschrift wird zu den Prüfungsakten genommen.

§ 6

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern: dem Lehrgangsleiter und einem Lehrgangsreferenten.
- (2) Der Prüfungsausschuss bestimmt einen Schriftführer aus seiner Mitte.
- (3) Die Beratungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind über die Prüfungsvorgänge Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) Die Prüfungsakten werden in der Geschäftsstelle der Ingenieurakademie West drei Jahre lang verwahrt und im Anschluss vernichtet.

§ 7

- (1) Nach Auswertung der Fragebögen durch den Prüfungsausschuss werden die Prüfungsergebnisse durch den Leiter des Lehrgangs mitgeteilt.
- (2) Die Prüfung gilt als "bestanden", wenn mindestens 70 der möglichen 100 Prozentpunkte erreicht werden. Prüfungsteilnehmer, die weniger als 70, jedoch mindestens 60 Prozentpunkte erreicht haben, müssen sich einer unmittelbar anschließenden mündlichen Nachprüfung unterziehen.

- (3) Der Prüfungsteilnehmer kann Einsicht in die eigenen Prüfungs- und Bewertungsunterlagen nehmen.
- (4) Einwendungen gegen das Prüfungsergebnis sind von dem Prüfungsteilnehmer schriftlich innerhalb von einem Monat nach der Mitteilung der Ergebnisse an den Prüfungsausschuss unter der Adresse der Ingenieurakademie West zu richten und zu begründen. Der Prüfungsausschuss bezieht die dargelegten Argumente in seine Entscheidung ein und teilt sie dem Prüfungsteilnehmer schriftlich mit.

§ 8

- (1) Sind weniger als 60 Prozentpunkte erzielt worden oder ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, gilt die Prüfung als "nicht bestanden". Des Weiteren gilt eine Prüfung als "nicht bestanden", wenn der Prüfungsteilnehmer zu einem Prüfungstermin ohne genügende Entschuldigung nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für das Nichterscheinen oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich dargelegt werden. Bei Krankheit des Prüfungsteilnehmers ist unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- (3) Wurden genügende Entschuldigungsgründe gemäß Abs. 1 Satz 2 geltend gemacht, kann der Prüfungsteilnehmer an der darauffolgenden Prüfung teilnehmen, ohne zuvor die Lehrveranstaltungen erneut besucht zu haben.
- (4) Versucht der Prüfungsteilnehmer das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, wird die Prüfung mit "nicht bestanden" bewertet.
- (5) Hat der Prüfungsteilnehmer das Prüfungsergebnis im Sinne des Absatz 5 beeinflusst und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zertifikates bekannt, so hat der Prüfungsteilnehmer nach Aufforderung durch die Ingenieurakademie West das Zertifikat herauszugeben. Die Frist für die Geltendmachung des Herausgabeanspruchs beträgt ein Jahr ab Teilnahme an der Prüfung.

§ 9

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Sie ist vor Ablauf von zwei Jahren nach Teilnahme an der ersten Prüfung zu absolvieren.
- (2) Die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung hat schriftlich bei der Ingenieurakademie West zu erfolgen.
- (3) Über die Zulassung zur Wiederholungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Sofern der Prüfungsteilnehmer nach der nicht bestandenen Wiederholungsprüfung erneut an der Prüfung teilnehmen möchte, ist der Lehrgang zu wiederholen.

§ 10

- (1) Die Kosten für die erste Prüfung sind in der Lehrgangsgebühr enthalten.
- (2) Für die Wiederholungsprüfung wird 50 EUR berechnet. Diese sind mit der Anmeldung zur Wiederholungsprüfung fällig.
- (3) Für die Wiederholung des Lehrgangs ist die Lehrgangsgebühr zu leisten.

§ 11

- (1) Nach bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer ein Zertifikat. Über die ausgegebenen Zertifikate wird eine Liste in der Geschäftsstelle der Ingenieurakademie West geführt.
- (2) Eine Teilnahmebescheinigung für den Lehrgang erhält, wer die Prüfung nicht besteht oder nicht an der Prüfung teilnimmt. Die Ausgabe der Teilnahmebescheinigungen wird in der Geschäftsstelle der Ingenieurakademie West vermerkt.

Anlage Regel-Lehrgangsverlaufsplan



Lehrgang für Ingenieure der Bauwerksprüfung im Hochbau

Erster Tag

- 10.00 – 10.30 Begrüßung, Organisatorisches
- 10.30 – 12.00 Rechtliche und technische Regelungen
- 12.00 – 13.00 Mittagspause
- 13.00 – 14.30 Schwachstellen von Konstruktionen aus Spannbeton, Stahlbeton und Mauerwerk, statisch-konstruktiv
- 14.30 – 14.45 Kaffeepause
- 14.45 – 16.15 Schwachstellen von Konstruktionen aus Stahl und Holz, statisch-konstruktiv
- 16.15 – 17.00 Fallbeispiele und Bewertung

Zweiter Tag

- 08.30 – 10.00 EDV-Unterstützte Erfassung einer Bauwerksprüfung im Hochbau
- 10.00 - 10.45 Arbeitssicherheit/Unfallverhütung
- 10.45 – 11.00 Kaffeepause
- 11.00 - 12.30 Prüfmethode, Schwerpunkt: zerstörungsfreie Prüfverfahren, Theorie und Beispiele
- 12.30 – 13.15 Mittagspause
- 13.15 - 14.45 Holzschäden und Holzschutz
- 14.45 – 15.00 Kaffeepause
- 15.00 – 16.30 Schadensursachen, bautechnisch/bauchemisch
- 16.30 – 18.00 Schadensursachen, bauphysikalisch

Dritter Tag

- 09.00 – 12.00 Praktische Übungen Prüftechnik
Betonfestigkeit Haftzugfestigkeit / Feuchtemessungen / Karbonatisierung / Chloridmessung /
Ultraschall-Echo / Bohrwiderstandsmessung / Potentialfeldmessung / Schichtdickenmessung /
Georadar.....
- 12.00 – 13.00 Mittagessen
- 13.00 – 14.30 Erfahrungen einer Kommune mit Bauwerksprüfungen im Hochbau / Organisation und Kosten
einer Bauwerksprüfung
- 14.30 – 14.45 Kaffeepause
- 14.45 – 15.45 Test Wissenstand
- 15.45 – 16.30 Erfahrungsaustausch / Veranstaltungskritik / Übergabe der Zertifikate

Änderungen vorbehalten